

Lockdown-Regelungen in Bayern (15.12.2020 bis 10.01.2021)

Ausgangsbeschränkungen

Derzeit darf die eigene Wohnung nur aus "**triftigen Gründen**" verlassen werden. Triftige Gründe sind u. a. Arbeit, Schule, Behördengänge, Einkaufen, Arztbesuche, Therapien, Blutspenden, Gottesdienstbesuche, Sport und Bewegung an der frischen Luft.... sowie Besuche unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung.

Kontaktbeschränkung

Kontakte zu anderen Haushalten sind auf das Minimum zu reduzieren. Treffen dürfen sich **maximal fünf Personen aus zwei Haushalten** (plus dazugehörige Kinder unter 14 Jahren). Diese Kontaktbeschränkung gilt sowohl für den öffentlichen Raum als auch für Privatwohnungen und -gärten. Ausnahmen sind nur bei beruflichen und bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten, die zwingend die Zusammenarbeit mehrerer Menschen erfordern, möglich.



Nächtliche Ausgangssperre

Von **21 bis 5 Uhr** ist in **ganz Bayern** der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung streng untersagt. In dieser Zeit erlaubt ist ein Aufenthalt draußen nur aus gewichtigen, unabweisbaren Gründen wie:



- medizinische Notfälle
- berufliche Tätigkeit
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- unaufschiebbare Betreuung Unterstützungsbedürftiger
- Begleitung Sterbender
- Versorgung von Tieren

Aber: Keine Ausnahmegenehmigung für Christmetten und andere Gottesdienste

Vom Besuch des eines anderen Haushalts muss man um 21 Uhr nach Hause sein oder dort übernachten.

Mindestabstand, Maskenpflicht, Lüften der Räume

Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Eine Maske ist in öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrstühlen, auf Fluren und Gängen von öffentlich zugänglichen Gebäuden und in allen gekennzeichneten Plätzen zu tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit. Bei einem Aufenthalt in Gebäuden, das Lüften nicht vergessen.

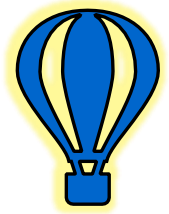
Eingeschränkter Speisen- und Getränkekonsum

Bars, Kneipen, Restaurants sowie Kantinen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen Speisen und Getränke lediglich liefern oder zum Verzehr zu Hause verkaufen.

Der **Verzehr vor Ort** bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist untersagt.

Der Konsum von **Alkohol** im öffentlichen Raum ist derzeit grundsätzlich **verboten**.





Keine Veranstaltungen, kein Tourismus

Veranstaltungen, Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Messen, Kongresse und Tagungen dürfen nicht stattfinden. In Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Herbergen und auf Campingplätzen dürfen keine Touristen übernachten. Auch Schifffahrten im Ausflugsverkehr, der Seilbahnbetrieb sowie touristische Bus- und Bahnverkehr sind verboten. Eine **zehntägige Pflichtquarantäne** besteht bereits durch einen Abstecher (zum Tanken, Einkaufen) oder Aufenthalt im Ausland. Grenzübertritte sind nur für Pendler oder Familienbesuche ohne negatives Testergebnis und ohne Quarantäne möglich.

Geschlossene Kultur- und Freizeiteinrichtungen



Kultureinrichtungen wie Kinos, Theater, Museen, Gedenkstätten, Schlösser und Zoos, Bibliotheken etc. und Freizeiteinrichtungen wie Bäder, Wellnesszentren, Freizeitparks, Spielhallen, Wettannahmestellen etc. sind geschlossen. Auch Stadt- und Gästeführungen verboten. **Spielplätze** unter freiem Himmel dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen, die auf ausreichend **Abstand** zwischen den Kindern achten, besucht werden.

Regelungen für Demonstrationen

Für Demonstrationen muss der Veranstalter im Vorfeld ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten. In Räumen dürfen höchstens 100 und im Freien 200 Personen an einer Demo teilnehmen. Jeder Teilnehmer muss den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und eine Maske tragen. Die Maske abnehmen dürfen nur Versammlungsleiter für Durchsagen sowie Redner während ihres Redebeitrags. Wird die Infektionsgefahr als zu groß eingestuft, kann die Versammlung verboten werden.



Besuch von Kliniken und Pflegeheimen

Bewohner von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen dürfen am Tag höchstens von einer Person besucht werden. Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen und einen negativen Corona-Test vorweisen können. Dabei darf ein Schnelltest maximal 48 Stunden (72 h zwischen den 25.-27. Dezember) und ein PCR-Test max. 72 h (96 h, 25-27. Dez.) alt sein. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Regelungen für Gottesdienste

Um unkontrollierbare Ansammlungen zu vermeiden, ist der Besuch von Gottesdiensten mit erwarteter hoher Teilnehmerzahl nur mit **vorheriger Anmeldung** möglich. Gottesdienste mit dem Charakter von Großveranstaltungen dürfen nicht stattfinden. In der Kirche ist jederzeit (Ausnahme Kommunionempfang) eine Maske zu tragen und zwischen verschiedenen Haushalten müssen mindestens 1,5 Meter Abstand gewahrt bleiben. Gemeindegesang ist untersagt. Ein Krippenspiel ist nur bei Kindergottesdiensten gestattet.





Regelungen über Weihnachten

Über die Weihnachtsfeiertage werden die Corona-Regelungen in Bezug auf die Kontaktbeschränkung gelockert. Vom 24. bis 26. Dezember dürfen sich alle Angehörigen eines Haushalts **mit vier** über diesen Haushalt hinausgehenden, „zum engsten Familienkreis gehörenden Personen“ (plus dazugehörige Kinder unter 14 Jahren] treffen.

Als engster Familienkreis zählen:



- Ehegatten
- Lebenspartner
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Geschwisterkinder sowie die jeweils Angehörigen ihres Hausstands

Wer Weihnachten lieber mit Freunden statt Verwandten feiern möchte, muss die Regel "Fünf Personen aus zwei Haushalten" einhalten.

Die nächtliche Ausgangssperre wird über Feiertage nicht gelockert.



Regelungen für Silvester

Auch an Silvester gelten die Kontaktbeschränkung und Ausgangssperre. Zur Silvesterfeier dürfen sich demnach maximal fünf Personen [über 14 Jahre] aus zwei Haushalten in Räumen und auf eigenem Grundstück treffen. Gäste müssen im Haushalt des Gastgebers übernachten bzw. mindestens bis 5 Uhr bleiben. Zudem gilt ein bundesweites An- und Versammlungsverbot, das auch Demos und Kundgebungen am 31. 12.2020 und 01.01.2021 nicht erlaubt.

Auch der Verkauf sowie die Verwendung und das Mit- sich-führen von **Pyrotechnik** ist an bestimmten publikumsträchtigen Plätzen und Straßen **verboten**. Nur Feuerwerkskörper der Kategorie F1 wie Knallerbsen, Partyknaller, Bodenwirbel, Eisfontänen, Wunderkerzen etc. kann jeder ab zwölf Jahren auch in diesem Jahr kaufen und abbrennen.

Regelungen für Dreikönig



Am 6. Januar sind traditioneller Weise Kinder als Sternsinger unterwegs und sammeln für caritative Zwecke. Sie singen, beten und erbitten den Segen für die Wohnungen und deren Bewohner. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen wird empfohlen, anstelle der klassischen Sternsingeraktion diesmal die **Haussegnung** lieber kreativ **kontaktlos** zu gestalten. Vorschläge und tolle Tipps dazu gibt's auf der Sternsinger-Webseite:

<https://www.sternsinger.de/sternsingen/sternsingen-und-corona/>

Damit die Sternsingeraktion weiterhin Kindern und ihren Familien in über 1.623 Projekten in 108 Ländern lebensnotwendige Unterstützung geben kann, braucht es deine Hilfe! Deinen **Sternsinger-Beitrag** kannst du in der Kirche abgeben oder **online spenden**. Auch mit dem Sternsinger-Quiz unseres Bistums kannst du "Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben - in der Ukraine und Weltweit!"

<https://www.bja-augsburg.de/Fachbereiche/Ministrantenpastoral/Aktuelles>